

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

über den Bebauungsplan 111/I

- Krempelsdorf/Hofwiesen -

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 14.12.67 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über den Bebauungsplan erlassen.



Teil B - Text

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens für mehrgeschossige Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.

2. Als Dacheindeckung der ein- und zweigeschossigen Wohngebäude und Nebengebäude sind Dachpfannen brauner Färbung zu verwenden. Eine andere Färbung ist bei Hausgruppen von mindestens drei Gebäuden ausnahmsweise zulässig, wenn die Dacheindeckung in dieser Gruppe einheitlich bleibt.

3. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.

An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der freistehenden Einfamilienhäuser sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m, bei Reihenhäusern bis zu einer Höhe von 0,60 m zugelassen. Bei Geschosswohnhäusern ist eine gegenseitige Abgrenzung der Freiflächen durch Mauern, Zäune oder sonstige Einfriedigungen sowie die Bildung von Einzelgärten nicht zulässig.

Lübeck, den 9. November 1967

**G E N E H M I G T**

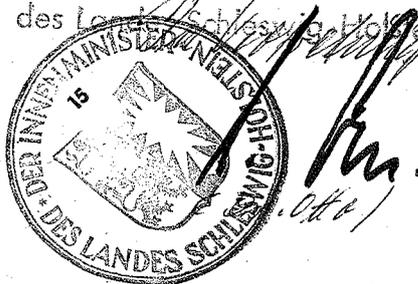
GEMÄSS ERLASS

IV 810-813/04-213 (M/F)

VOM 10. April 1968

KIEL, DEN 10. April 1968

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein



Senat der Hansestadt Lübeck

*W. Meumann*  
Bürgermeister